



- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** November 2009

WICHTIGER ERLASS

1. Leistungsort bei der Umsatzsteuer ab 2010

UNTERNEHMER

2. Freibetrag für Betriebsveräußerung nur einmal
3. Geschenke an Geschäftsfreunde
4. Fahrtenbuch bei wenigen Fehleintragungen
5. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

FREIBERUFLER

6. Erbschaftsteuer nach Tod eines Kunstmalers
7. Zugriff des Finanzamtes auf EDV-Daten

ARBEITGEBER UND -NEHMER

8. Häusliches Arbeitszimmer - vorläufiger Rechtsschutz?
9. Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung
10. Weihnachtsfeiern und andere Betriebsveranstaltungen
11. Überzahlte Lohnsteuer zurückholen - Frist 30.11.2009
12. Führerschein - Arbeitgeberersatz im Handwerk

VEREINE

13. Anforderungen an die Satzung für Steuerbefreiung

PRIVATBEREICH

14. Pflicht zur Berichtigung einer Steuererklärung
15. Bürgschaftsübernahme durch den Ehepartner

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.11. (13.11. *)

0 Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monatszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

16.11. (19.11. *)

0 Gewerbesteuer

0 Grundsteuer

26.11.

0 Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

ALLE STEUERZAHLER

16. Neue höchstrichterliche Verfahren
17. Verschiedenes - kurz notiert

WICHTIGER ERLASS 1. Einführungsschreiben zum Leistungsort bei der Umsatzsteuer ab 2010

Ab 1.1.2010 treten innerhalb der EU die Neuregelungen über den Leistungsort bei sonstigen Leistungen in Kraft. Der Leistungsort entscheidet bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, in welchem Staat der Umsatz steuerpflichtig ist. Die Finanzverwaltung hat inzwischen einen ausführlichen Erlass über die Rechtslage ab 2010 veröffentlicht. Unternehmen mit Kunden im Ausland oder Tätigkeiten im Ausland können nun überprüfen lassen, ob und welche Folgerungen sich für sie nach der Rechtslage ab 2010 ergeben. Unter anderem können Änderungen bei den Nachweisen und bei der Rechnungsstellung und anderen Formalien zu beachten sein. Unter Umständen sind auch Verträge anzupassen.

UNTERNEHMER 2. Freibetrag für Betriebsveräußerung nur einmal im Leben

Für den Gewinn aus Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes kann ein Unternehmer einen Freibetrag bis 45.000 € beanspruchen. Er mindert sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn

136.000 € übersteigt. Den Freibetrag kann der Unternehmer nur erhalten, wenn er bei Veräußerung des Betriebes das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Den Freibetrag erhält auch ein Gesellschafter einer Personengesellschaft für Veräußerung seines Anteils, wenn die Gesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt. Der Freibetrag kann nur einmal im Leben beansprucht werden. Hierzu hat der Bundesfinanzhof Folgendes entschieden:

Der Freibetrag ist auch dann verbraucht, wenn er dem Unternehmer in einem früheren Jahr zu Unrecht gewährt worden sein sollte, z.B. weil er die Altersgrenze noch nicht erreicht oder keinen Antrag gestellt hatte. Der Freibetrag ist auch dann voll verbraucht, wenn er im Einzelfall wegen der Höhe des Gewinnes nur in geringer Höhe gewährt worden sein sollte. Der Freibetrag kann für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, freiberufliche Einkünfte und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft insgesamt nur einmal gewährt werden. Hat z.B. ein Arzt den Freibetrag für Verkauf seiner Praxis in Anspruch genommen, kann er ihn nicht mehr für den Verkauf eines Anteils an einer KG erhalten.

Für die genannten Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne kann auch ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes beansprucht werden, also soweit der Freibetrag überschritten ist oder nicht in Anspruch genommen wird. Die Ermäßigung ist auf Gewinne bis 5 Mio € begrenzt. Die Tarifiermäßigung ist im Wesentlichen von den gleichen Voraussetzungen wie der Freibetrag (55. Lebensjahr usw.) abhängig, sie wird ebenfalls nur einmal im Leben gewährt. Freibetrag und Tarifiermäßigung müssen nicht für den gleichen Veräußerungsgewinn gleichzeitig beantragt werden.

3. Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur dann Betriebsausgaben, wenn die Kosten aller Geschenke an den gleichen Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht mehr als 35 € betragen. Wird diese Grenze überschritten, ist kein Geschenk an den betreffenden Empfänger als Betriebsausgabe absetzbar. Geschenke an Angehörige eines Geschäftsfreundes gelten als diesem zugewandt. Bewirtungen sind auf die 35 €-Grenze nicht anzurechnen.



In die 35 €-Grenze einzubeziehen sind auch die Kosten der Kennzeichnung des Geschenks als Werbeträger sowie die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Kosten für Verpackung und Versand an den Beschenkten sind nicht mitzurechnen. Das Abzugsverbot gilt nicht für Geschenke, die der Empfänger nur betrieblich nutzen kann.

Eine Zuwendung ist ein Geschenk, wenn sie nur allgemein die Geschäftsbeziehungen fördern soll. Steht ihr eine Gegenleistung gegenüber, z.B. Vermittlung eines Auftrags, ist sie Schmiergeld bzw. ein Schmiergeschenk. Dessen Abzug kann ebenfalls ausgeschlossen sein, wenn seine Hingabe strafbar ist. Zugaben zu einer Hauptware sind keine Geschenke.

Geschenke sind nur absetzbar, wenn sie zeitnah und fortlaufend besonders aufgezeichnet und auf einem besonderen Konto verbucht werden, bei Überschussrechtern auf besonderem Konto oder in besonderer Spalte. Bloße Sammlung der Belege oder deren geordnete Ablage reichen nicht.

Für Geschenke über 35 € gibt es keinen Vorsteuerabzug; die beim Einkauf zu zahlende Umsatzsteuer ist nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Bei der *Umsatzsteuer* sind stets alle Geschenke an den gleichen Empfänger im *Kalenderjahr* (nicht Wirtschaftsjahr) zusammenzufassen.

⇒ *Das Geschenk ist beim Empfänger in der Regel als Betriebseinnahme oder Arbeitslohn steuerpflichtig. Dafür ist unerheblich, ob der Schenker es als Betriebsausgabe absetzen konnte oder nicht (z.B. wegen Überschreitens der 35 €-Grenze). Der Schenker kann die Steuer des Empfängers übernehmen, in dem er sie pauschal versteuert mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Die übernommene Steuer ist nur als Betriebsausgabe absetzbar, soweit das Geschenk selbst absetzbar ist. Die Steuer für Geschenke über 35 € ist daher z.B. nicht absetzbar. Die Pauschalversteuerung ist grundsätzlich für die Zuwendungen an alle Empfänger einheitlich durchzuführen, für Zuwendungen an Arbeitnehmer einerseits, an andere Empfänger andererseits ist eine unterschiedliche Ausübung des Wahlrechtes möglich.*

4. Fahrtenbuch kann trotz weniger Fehleintragungen zu verwerfen sein

Ein Fahrtenbuch kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs trotz kleinerer Mängel anzuerkennen sein. Damit ist an kleinere gelegentliche Mängel gedacht, die auch bei sorgfältiger Führung des Fahrtenbuches hin und wieder unterlaufen können. Wenn die Art der Fehleintragungen aber dafür spricht, dass bewusst Angaben verfälscht werden sollten, kann das Fahrtenbuch auch wegen weniger Mängel verworfen werden. (Finanzgericht München)

5. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Die **Abzugssteuer** für ausländische Fotomodelle kann nicht dadurch vermieden werden, dass der Vertrag als Verkauf von Persönlichkeitsrechten ausgestaltet wird. Gleiches gilt für die Vergütung an Journalisten und Schriftsteller. Jedoch unterliegt der Vergütungsaufwand für Erstellung eines Zeitschriftenbeitrages (Recherche und Schreibearbeit) nicht dem Steuerabzug. Aus Vereinfachungsgründen kann dieser nicht abzugspflichtige Teil auf 1/3 geschätzt werden. (Finanzverwaltung)

Die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen im Zusammenhang mit der **Betreuung Jugendlicher** setzt voraus, dass die Jugendlichen auf eine gewisse Dauer aufgenommen werden. Bei Veranstaltung von Kanutouren für Schulklassen ist das nicht der Fall, wenn die Gesamtverantwortung bei den Lehrern bleibt. Eine Aufnahme zu Erziehungszwecken erfordert zudem eine bestimmte Dauer. (Bundesfinanzhof)

Wird ein Gewerbebetrieb verpachtet, kann der Verpächter erklären, dass er den Vorgang als **Betriebsaufgabe** behandeln will. In diesem Fall hat er die stillen Reserven zu versteuern. Stattdessen kann er auch seine werbende Tätigkeit einstellen und den Betrieb steuerlich in anderer Form durch Verpachtung fortführen. Der Betrieb besteht bis zu dem Zeitpunkt, in dem seine Aufgabe erklärt wird. Für die Dauer der Betriebsverpachtung gibt es keine zeitliche Obergrenze. Eine spätere Betriebsaufgabe wird nur dann angenommen, wenn sie klar zu erkennen und der Zeitpunkt eindeutig zu bestimmen ist. (Bundesfinanzhof)

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke verlieren durch eine Nutzungsänderung ohne Entnahmeerklärung ihre Eigenschaft als landwirtschaftliches Betriebsvermögen nur, wenn eine eindeutige Entnahmehandlung vorliegt. (Bundesfinanzhof)

FREIBERUFLER 6. Erbschaftsteuer nach Tod eines Kunstmalers

Die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen können auch die Erben eines Künstlers, z.B. eines Kunstmalers, in Anspruch nehmen. Mit dem Tod des Künstlers endet dessen Unternehmen nicht, wie der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung klarstellt. Verkauft der Erbe jedoch innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod des Künstlers den Bestand der geerbten Kunstwerke, liegt darin eine Betriebsaufgabe, die den - ggf. teilweisen - Verlust der erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen zur Folge hat. Anders ist es, wenn er die Kunstwerke z.B. im Rahmen einer Galerie ausstellt, und von den Besuchern Eintritt verlangt. Dies ist keine Betriebsaufgabe des künstlerischen Unternehmens. Der Bundesfinanzhof hält es für ohne Belang, ob das Betreiben der Galerie einkommensteuerlich als Gewerbe anzusehen ist, nicht mehr als künstlerische Betätigung. Der Wandel eines freien Berufes in ein Gewerbe sei keine Betriebsaufgabe, führe nicht zum Verlust der erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen.

⇒ Das Urteil ist noch zum alten Erbschaftsteuergesetz ergangen, das nur für Erbfälle vor dem 1.1.2009 anzuwenden ist. Die Vergünstigungen für Betriebsvermögen nach neuem Recht sind aber z.T. von ähnlichen, wenn auch strengeren Voraussetzungen abhängig. Nach neuem Recht sind die Kunstwerke aber mit dem Verkehrswert anzusetzen, was im Einzelfall zu hohen Werten führen kann.

7. Kein Zugriff des Finanzamtes auf gesetzlich nicht vorgeschriebene EDV-Daten

Das Finanzamt kann bei einer Außenprüfung grundsätzlich verlangen, dass ihm elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen auf einem Datenträger, z.B. einer CD, zur Auswertung überlassen werden. Es darf nach einer neuen Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs aber nur die Aushändigung solcher Unterlagen auf einer CD verlangen, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht oder die zum Verständnis und zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind. Nicht dazu gehören Unterlagen und Daten, die z.B. private, oder andere nicht aufzeichnungspflichtige Vorgänge betreffen, ebenso Daten und Unterlagen, die der Unternehmer freiwillig aufgezeichnet hat.

Unternehmer, die ihren Gewinn durch Überschussrechnung ermitteln, z.B. Freiberufler, müssen in der Regel nur solche Unterlagen auf einem Datenträger zur Verfügung stellen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für sie geltenden steuergesetzlichen Aufzeichnungspflichten von Bedeutung sind, z.B. die für die Gewinnermittlung durch Überschussrechnung und die Aufzeichnungen für umsatzsteuerliche Zwecke.

ARBEITGEBER UND -NEHMER 8. Häusliches Arbeitszimmer - vorläufiger Rechtsschutz?

Seit 2007 sind Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur noch absetzbar, wenn es Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit ist. In den meisten Fällen ist es daher gar nicht mehr absetzbar. Ob diese Einschränkung verfassungsmäßig ist, ist umstritten.

Einem Lehrerehepaar hat der Bundesfinanzhof nun einstweiligen Rechtsschutz durch Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte gewährt. Angesichts der Stimmen in der Fachliteratur und der

bisherigen Entscheidungen der Finanzgerichte sei jedenfalls von einer ernstlich zweifelhaften Rechtslage auszugehen, die einen vorläufigen Rechtsschutz rechtfertige.

Der Bundesfinanzhof hat nur die Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes bejaht. Zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Regelung hat er sich nicht geäußert. Endgültig hätte ohnehin das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung nun generell die Eintragung eines Freibetrages zulässt oder vorläufig den Abzug der Kosten bei der Einkommensteuerveranlagung gewährt. Wer davon Gebrauch macht, muss im Falle einer ungünstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Steuern aber nachzahlen, ggf. auch Zinszuschlag (6 % pro Jahr). Vorsichtshalber sollte man das Arbeitszimmer und seine Kosten in den Steuererklärungen angeben, soweit möglich noch für offen zurückliegende Jahre. Dies gilt auch für Selbständige bzw. Unternehmer, wenn sie ein aus betrieblichen Gründen ein Arbeitszimmer nutzen.

9. Kosten eines Erststudiums nach abgeschlossener Berufsausbildung

Seit 2004 dürfen Kosten eines Erststudiums oder einer erstmaligen Berufsausbildung nicht mehr als Werbungskosten abgesetzt werden, ausgenommen, wenn sie im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anfallen. Damit wurde der damals neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Boden entzogen, wonach auch Kosten eines Erststudiums absetzbare Werbungskosten sein konnten. Diese nicht als Werbungskosten absetzbaren Berufsausbildungskosten können seit 2004 nur als Sonderausgaben bis 4.000 € im Jahr abgesetzt werden.

In einem neuen Urteil erkennt der Bundesfinanzhof Kosten eines Erststudiums auch nach neuem Recht als Werbungskosten an, wenn der Steuerzahler vor Aufnahme des Studiums bereits eine andere Berufsausbildung abgeschlossen hatte. Wenn derjenige, der ein Erststudium beendet hat, die Kosten eines Zweitstudiums absetzen könne, müsse auch derjenige, der statt eines Erststudiums eine andere Berufsausbildung abgeschlossen hat, die Kosten eines späteren Studiums absetzen können.

10. Weihnachtsfeiern und andere Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen gesellschaftlicher Art im üblichen Rahmen, z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, Jubiläumsfeier, sind lohnsteuerfrei, wenn die Kosten insgesamt 110 € einschließlich Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer nicht übersteigen. Schon bei einem Cent mehr ist der Gesamtbetrag lohnsteuerpflichtig. Alle Betriebsangehörigen müssen teilnahmeberechtigt sein, abteilungsweise Feiern sind aber zulässig. Begünstigt sind ferner Pensionärstreffen, wenn alle im Ruhestand befindlichen ehemaligen Arbeitnehmer teilnehmen können, ferner Treffen von Arbeitnehmern mit einem runden Betriebsjubiläum (10-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges Betriebsjubiläum), wobei neben den Jubilaren eine begrenzte Zahl anderer Arbeitnehmer teilnehmen kann, z.B. Kollegen der Jubilare.



Steuerfrei sind bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr, zusätzlich je zwei Pensionärstreffen und Jubilarsfeiern. Feiern zu Ehren eines einzelnen Arbeitnehmers (z.B. anlässlich Amtseinführung, Jubiläums) sind keine Betriebsveranstaltungen in diesem Sinne, sie sind aber unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls lohnsteuerfrei.

In die 110 €-Grenze einzubeziehen sind z.B. Verzehr, Tabakwaren, Süßigkeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Eintritt in ein Theater o.Ä., Weihnachtspäckchen oder andere Geschenke (Wert bis 40 € incl. MwSt.), Saalmiete, Musikkapelle. Die Geschenkverteilung oder ein Veranstaltungsbesuch (z.B. Theater) dürfen nicht wesentlicher Zweck der Veranstaltung sein. Geldgeschenke sind stets steuerpflichtig. Nachträgliches Überreichen von Sachgeschenken an Arbeitnehmer, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, ist zulässig.

Die Gesamtkosten sind nach Köpfen aufzuteilen, soweit sie nicht einzelnen Personen zugerechnet werden können. Der auf mitgebrachte Angehörige entfallende Teil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen, löst also bei diesem evtl. Lohnsteuer aus. Andererseits mindert sich der Pro-Kopf-Aufwand, weshalb dadurch der auf die einzeln erschienenen Arbeitnehmer entfallende Aufwand unter die 110 €-Grenze sinken kann. Es ist denkbar, dass Lohnsteuer nur für einzelne Arbeitnehmer anfällt. Eventuell anfallende Lohnsteuer ist pauschalierbar mit 25 % oder nach Durchschnittssatz.

11. Überzahlte Lohnsteuer schon jetzt zurückholen - Antragsfrist 30.11.2009

Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte für 2009 sind nur noch bei Anträgen bis 30.11.2009 eintrag- oder änderbar (beim Wohnsitzfinanzamt). Hierdurch können Sie schon jetzt an überzahlte Lohnsteuer kommen. Eintragbar sind u.a. Verluste aus anderen Einkünften, Unterhalt an den geschiedenen Ehe-

gatten, Kirchensteuer, Spenden, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Unterhalt, Unwetterschäden), Werbungskosten, die den Pauschbetrag von 920 € übersteigen, Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen. Die meisten dieser Ausgaben sind nur eintragbar, wenn sie (ggf. mehrere zusammen) die Antragsgrenze von 600 € übersteigen. Arbeitnehmer mit mehreren Lohnsteuerkarten können sich auf einer 2. oder weiteren Karte einen Freibetrag für auf der 1. Karte nicht ausgenutzte Freibeträge eintragen lassen. Bis zum 30.11.2009 können Ehegatten *bei der Gemeinde* die Kombination ihrer Lohnsteuerklassen ändern lassen.

⇒ Der Wechsel der Steuerklasse kann für Arbeitslosengeld und andere Lohnersatzleistungen nachteilig sein

12. Führerscheinausbildung - steuerfreier Arbeitgeberersatz in Handwerksbetrieben

Die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für eine Fahrzeugklasse, die im privaten Alltagsleben nicht üblich ist, können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Es kommen hier jedoch nur die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis in Klasse C1 und C1E zum Ansatz, wenn der Arbeitnehmer bereits eine Fahrerlaubnis in Klasse B besessen hat, oder - wenn zugleich auch die Fahrerlaubnis der Klasse B erworben wurde - die nachweislich für Klasse C entstandenen Mehrkosten. Die Aufwendungen des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer stellen für ihn stets Betriebsausgaben dar. (Bayerisches Landesamt für Steuern)

VEREINE 13. Anforderungen an die Satzung für Umsatzsteuerermäßigung

Gemeinnützige Vereine und andere Einrichtungen erhalten für ihre Umsätze des ideellen Bereichs den ermäßigten Umsatzsteuersatz (Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe unterliegen dem vollen Steuersatz, wenn nicht im Einzelfall eine besondere Ermäßigung oder Befreiung eingreift).

Die Umsatzsteuerermäßigung setzt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs voraus, dass die Satzung des Vereins den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die Satzung muss unter anderem sicherstellen, dass das Vermögen des Vereins nur für die begünstigten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird und auch im Fall der Änderung des Vereinszwecks oder nach Auflösung des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Die Satzung muss auch regeln, was mit dem Vermögen des Vereins geschehen soll, wenn der Verein seinen Zweck ändert, wenn er also beispielsweise die Verfolgung der bisherigen gemeinnützigen Zwecke aufgibt und andere Ziele verfolgt.

Die genannten Anforderungen an die Satzung gelten nicht nur für die Umsatzsteuerermäßigung, sondern für die Gemeinnützigkeit allgemein, damit auch für andere Steuerarten.

PRIVATBEREICH 14. Pflicht zur Berichtigung einer unrichtigen Steuererklärung

Erkennt ein Steuerzahler nachträglich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer von ihm abgegebenen Steuererklärung, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt anzuzeigen und die Steuererklärung zu berichtigen. Voraussetzung ist, dass es zu einer Verkürzung von Steuern gekommen ist und die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Das Unterlassen der Berichtigung kann als Steuerhinterziehung strafbar sein.



Hat der Steuerzahler dagegen von vornherein bewusst eine falsche oder unvollständige Erklärung abgegeben und damit Steuern verkürzt, besteht keine Berichtigungspflicht. Es liegt dann aber bereits in der Abgabe der unrichtigen Erklärung eine strafbare Steuerhinterziehung.

Zweifelhaft war bisher, ob eine Pflicht zur Berichtigung auch dann besteht, wenn dem Steuerzahler zwar nicht positiv bekannt war, dass die Angaben in seiner Steuererklärung unrichtig waren, er dies aber für möglich hielt und gleichwohl die Erklärung abgab. Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass der Steuerzahler auch diesen Fällen zur Berichtigung verpflichtet ist, wenn ihm die Unrichtigkeit der Erklärung nachträglich bekannt wird. Unterlässt er die Berichtigung, macht er sich daher in der Regel wegen einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung strafbar.

In dem Fall, dass der Steuerzahler die Unrichtigkeit der Steuererklärung in Kauf nimmt (ohne positive Kenntnis der Unrichtigkeit), stellt bereits die Abgabe der falschen Erklärung in der Regel eine vorsätzliche Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung dar, je nach Lage des Falles. Der Steuerzahler ist in diesem Fall also letztlich verpflichtet, sich selbst wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit anzuzeigen, was an sich verfassungsrechtlich nicht verlangt werden kann. Der Bundesgerichtshof hält in diesen Fällen aber eine Pflicht zur Meldung der unrichtigen Erklärung gleichwohl für zumutbar, da eine Strafbefreiung wegen Selbstanzeige möglich ist oder ggf. andere strafrechtliche Milderungen (z.B. Verwertungsverbot) eingreifen können. In der Fachliteratur wurde für diese Fälle

bisher zum Teil eine Pflicht zur Berichtigung abgelehnt.

⇒ Die Pflicht zur Berichtigung von Steuererklärungen trifft auch einen Erben, wenn er feststellt, dass Erklärungen des Erblassers unvollständig oder unrichtig waren.

15. Sittenwidrigkeit einer Bürgschaftsübernahme durch den Ehepartner

Ehepartner werden oft dazu gedrängt, Bürgschaften für Darlehen des anderen Ehepartners zu übernehmen. Die Bürgschaftsübernahme kann sittenwidrig sein, wenn der Ehepartner durch sie finanziell krass überfordert wird. Nach einer neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann dies auch der Fall sein, wenn dem Darlehensgeber (Bank) von dem Lebenspartner, der das Darlehen aufnahm, eine weitere Sicherheit gestellt wurde, z.B. eine Grundschuld. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Grundschuld auch als Sicherheit für weitere Ansprüche der Bank bestellt wurde. Die Bürgschaft sei auch dann sittenwidrig, wenn der bürgende Ehepartner die Möglichkeit hätte, nach einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung zu erlangen. Es sei nicht deren Zweck, den Schutz für finanziell überforderte Darlehensbürgen zu mindern.

ALLE STEUERZAHLER 16. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Ist es Gestaltungsmisbrauch, wenn zur Vermeidung der Einschränkung des Zinsabzugs wegen **Überentnahmen** kurz vor Jahresende kurzfristig fremdfinanzierte Einlagen getätigt werden, die alsbald wieder entnommen werden?
- Ist von der Einschränkung des Abzugs von **Schuldzinsen nach Überentnahmen** auch ein Darlehen betroffen, mit dem zur Betriebseröffnung erworbenes Umlaufvermögen finanziert wurde?
- Führt die Anpassung von **Pensionsleistungen** an ausgeschiedene Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH an die Gehälter aktiver Geschäftsführer zu verdeckten Gewinnausschüttungen?
- Ist der **wechselseitige Verkauf von Anteilen** unter Gesellschaftern einer GmbH ein Rechtsmissbrauch, wenn danach alle Gesellschafter im gleichen Verhältnis wie zuvor beteiligt sind, wenn damit nur die Geltendmachung von Verlusten aus der Beteiligung erreicht werden sollte?
- Sind **Tankkarten** Barlohn, kein begünstigter Sachbezug, wenn auf ihnen weder Kraftstoffmenge noch Kraftstoffart angegeben sind sondern lediglich ein Höchstbetrag in Euro?
- Kann ein Arbeitnehmer eine **Tarifermäßigung für eine Abfindung** beanspruchen, wenn diese zwar in zwei Jahren ausgezahlt wird, der auf das erste Jahr entfallende Teil aber sehr gering ist?
- Ist vom **Kauf eines Gebäudes** zwecks dessen Abbruchs auszugehen, wenn es bei Kauf noch nicht wirtschaftlich verbraucht war, aber innerhalb von drei Jahren mit dem Abriss begonnen wird?
- Sind Kosten für die Verbesserung einer vorhandenen **Erschließungsanlage** als Erhaltungsaufwand sofort bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzbar?
- Werden **Altenteilsleistungen** als dauernde Last wieder abziehbar, wenn die Beteiligten wieder zur Vertragstreue zurückgekehrt sind, nachdem sie zuvor den Vertrag nicht befolgt hatten?
- Ist ein Vertrag über **vorweggenommene Erbfolge** nicht anzuerkennen, wenn die als Gegenleistung vereinbarte Rente nur gezahlt wird, sofern das Konto des Zahlungsverpflichteten gedeckt ist?
- Ist eine Abfindung erbschaftsteuerpflichtig, die einer von **zwei möglichen Alleinerben** vom anderen für den Verzicht auf seine (angeblichen) Ansprüche erhält?

17. Verschiedenes - kurz notiert

- Allein die Möglichkeit, dass einzelne Kollegen oder Mitarbeiter während ihrer Arbeitszeit freundschaftlichen Umgang miteinander pflegen, macht eine betriebliche Feier nicht zu einer privaten. (Finanzgericht Rheinland-Pfalz)
- Die Größenmerkmale für die Einordnung der Betriebe in Größenklassen für Zwecke der Betriebsprüfung wurden mit Wirkung ab 1.1.2010 geändert.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.